

| | | | |
|---------------------------|---|---------|-------|
| Sitzung | Gemeinderat - öffentlich - 26.09.2023 | | |
| Beratungspunkt | Redaktionsstatut Mitteilungsblatt - Karenzzeit | | |
| Anlagen | | | |
| Kontierung | | | |
| Gäste | | | |
| vorangegangene Beratungen | Vorlage Nr. | Sitzung | Datum |

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen gibt gemeinsam mit dem Nussbaum Verlag ein Mitteilungsblatt heraus, das wöchentlich am Freitag erscheint.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) regelt hierzu unter anderem in § 20 Abs. 3:

„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

Nach einer Empfehlung des Innenministeriums zu dieser Vorschrift sollte die Karenzzeit mindestens drei Monate betragen.

Im Redaktionsstatut für die Herausgabe des Mitteilungsblattes (Amtsblatt) der Stadt Donaueschingen findet sich in der derzeit gültigen Fassung folgende Regelung in Nr. II.7:

„In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen: (...) Berichte der im Gemeinderat und den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen zu Stadt/Ortschaft betreffende Themen. Die Verantwortung für den Inhalt und die Einhaltung des Pressekodex des deutschen Presserates trägt die jeweilige Fraktion.“

Zur Wahrung der Neutralität der Kommune wird eine Karenzzeit von 3 Monaten vor Wahlen festgesetzt, in der keine Berichte der Fraktionen im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.“

Auf Bitten des Innenministeriums hin hat das Regierungspräsidium Freiburg alle Kommunen mit einer Karenzzeit von bis zu drei Monaten angeschrieben und dazu aufgefordert, die Dauer der Karenzzeit kritisch zu überprüfen und in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende rechtlichen Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hingewiesen:

- Wahlen können möglicherweise erfolgreich angefochten werden aufgrund einer gegen das Gesetz verstoßenden Wahlbeeinflussung und müssen im äußersten Fall wiederholt werden. Dies würde einen enormen Verwaltungsaufwand sowie sehr hohe Kosten nach sich ziehen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg besteht für Staatsorgane im Vorfeld von Wahlen eine Neutralitätspflicht. Beim Amtsblatt als amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde ist dabei dem Gebot der parteipolitischen Neutralität in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von (nur) drei Monaten noch für vertretbar. Allerdings biete diese kurze Zeitspanne keine Gewähr für den Ausschluss einer erfolgreichen Wahlanfechtung. Eine kürzere Karenzzeit sei von den Gemeinden selbst zu verantworten.

Bei der Bemessung der Dauer der Karenzzeit ist eine möglichst breite Information der Bevölkerung gegen die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätze der Neutralität und der Chancengleichheit bei Wahlen sowie die Gewährleistung einer rechtssicheren Wahl abzuwägen. Im Falle einer Wahlanfechtung müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles betrachtet werden – pauschale Aussagen oder Urteile zu (un-)zulässigen Beiträgen und konkreten Mindestfristen gibt es bislang nicht.

Die Karenzzeit gilt nur für Darlegungen der Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde. Die Beiträge im Mitteilungsblatt von Parteien und Wählervereinigungen sind hiervon nicht umfasst – sie richten sich nach Nr. II.6 des Redaktionsstatutes:

„In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

Veranstaltungshinweise politischer Parteien mit folgendem Inhalt:

- a) Ort, Datum und Thema der Veranstaltung*
- b) Veranstalter*

Parteiembleme usw. werden zu diesen Veranstaltungshinweisen nicht abgedruckt.“

Außerdem schränkt die Karenzzeit nur die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt ein – weitere Kommunikationswege wie Pressemitteilungen, Social Media, Homepage und viele weitere stehen den Fraktionen auch in dieser Zeit zur Verfügung.

Die Vorstellung aller Kandidaten zu den Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen ist unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung weiterhin zulässig und von der Karenzzeit ebenfalls nicht eingeschränkt.

Eine Anfrage an den Landtag im Sommer 2021 erhielt das Ergebnis, dass die Karenzzeit in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen Baden-Württembergs zwischen einer Woche und sechs Monaten beträgt. Außerdem unterscheiden einzelne Städte zwischen Kommunal- und Parlamentswahlen (längere Karenzzeit vor Kommunalwahlen). In manchen Städten gibt es keine Möglichkeit der Fraktionen, Darstellungen dieser Art im Amtsblatt abzdrukken.

Beratung: